

Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse

Antrag vom 3. Juni 2013

CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion / SVP-Fraktion (Sprecher: Ammann-Rüthi)

Klass. Nr.	Titel des gutgeheissenen parlamentarischen Vorstosses und Auftrag	Zuständigkeit	Antrag	Begründung
42.07.29	<p>Weitere Schritte der Privatisierung der St.Galler Kantonalbank</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, Bericht zu erstatten und Antrag zur Änderung des Kantonalbankgesetzes zu stellen, die weitere Schritte der Privatisierung der St.Galler Kantonalbank und sofern zweckmässig eine Anpassung der Staatsgarantie vorsieht.</p>	FD	<u>Abschreibung</u>	<p>Die Regierung hat aufgrund der Motion von 2007 und eines Zusatzauftrags aus der Beratung des Berichts 40.04.02 «Staatsgarantie für die St.Galler Kantonalbank» eine Vorlage als II. Nachtrag zum Kantonalbankgesetz präsentiert, die Wege zu einer weiteren massvollen Privatisierung der St.Galler Kantonalbank aufzeigt. Aufgrund der durchgeführten Vernehmlassung hat die Regierung eine breite und transparente Auslegeordnung machen können. Die Analyse der eingegangenen Stellungnahmen zeigt in grosser Deutlichkeit, dass aufgrund Finanzkrise, angespannter Finanzsituation des Kantons St.Gallen und weiterer Begebenheiten der Zeitpunkt für eine weitere Privatisierung der Kantonalbank nicht gegeben ist. Es wäre nicht zielführend, wenn die Regierung die Vorlage losgelöst von der finanzpolitischen Lage vorantreiben würde.</p> <p>Gestützt auf Art. 118 Abs. 2 Bst. d des Geschäftsreglementes des Kantonsrates wird dem Kantonsrat gemeinsam von der CVP-EVP-, FDP- und SVP-Fraktion die Abschreibung der Motion beantragt. Der Kantonsrat kann gestützt darauf eine Motion abschreiben, wenn sich die Verhältnisse seit der Gutheissung der Motion grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrages verzichtet werden kann. Mit der Finanzkrise haben sich die Verhältnisse seit der Einreichung der Motion geändert. Es ist im Sinne der Verwaltungseffizienz angezeigt, dass keine weiteren Arbeiten mehr an der Vorlage vorgenommen werden und die Motion von der Geschäftsliste der Regierung gestrichen wird.</p>